

Textgegenüberstellung

VRV 2015

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Haushaltsgrundsatz
- § 3. Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

2. Abschnitt

Voranschlag

- § 4. Zeitraum der Veranschlagung
- § 5. Bestandteile des Voranschlags
- § 6. Gliederung des Voranschlags
- § 7. Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
- § 8. Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- § 9. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 10. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
- § 11. Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 12. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

3. Abschnitt

Rechnungsabschluss

- § 13. Grundsätze des Rechnungsabschlusses
- § 14. Zeitliche Abgrenzung
- § 15. Bestandteile des Rechnungsabschlusses
- § 16. Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 17. Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo
- § 18. Gliederung der Vermögensrechnung
- § 19. Ansatz- und Bewertungsregeln
- § 20. Liquide Mittel
- § 21. Forderungen
- § 22. Vorräte

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. **Allgemeine** Haushaltsgrundsätze
- § 3. Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

2. Abschnitt

Voranschlag

- § 4. Zeitraum der Veranschlagung
- § 5. Bestandteile des Voranschlags
- § 6. Gliederung des Voranschlags
- § 7. Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
- § 8. Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- § 9. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 10. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
- § 11. Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 12. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

3. Abschnitt

Rechnungsabschluss

- § 13. Grundsätze des Rechnungsabschlusses
- § 14. Zeitliche Abgrenzung
- § 15. Bestandteile des Rechnungsabschlusses
- § 16. Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 17. **Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung**
- § 18. Gliederung der Vermögensrechnung
- § 19. Ansatz- und Bewertungsregeln
- § 20. Liquide Mittel
- § 21. Forderungen
- § 22. Vorräte

Geltende Fassung

- § 23. Beteiligungen
- § 24. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
- § 25. Kulturgüter (Sachanlagen)
- § 26. Verbindlichkeiten
- § 27. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- § 28. Rückstellungen
- § 29. Rückstellungen für Prozesskosten
- § 30. Rückstellungen für Haftungen
- § 31. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
- § 32. Finanzschulden
- § 33. Aktive Finanzinstrumente
- § 34. Derivative Finanzinstrumente
- § 35. Nettovermögen
- § 36. Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
- § 37. Beilagen zum Rechnungsabschluss

4. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38. Erstellung der Eröffnungsbilanz
- § 39. Übergangsbestimmungen
- § 40. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Ergebnishaushalt
- Anlage 1b: Finanzierungshaushalt
- Anlage 1c: Vermögenshaushalt
- Anlage 1d: Nettovermögensveränderungsrechnung
- Anlage 1e: Darstellung – Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2
- Anlage 1f: Darstellung – Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2

- Anlage 2: Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis
- Anlage 3a: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder
- Anlage 3b: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden
- Anlage 4: Personaldaten **gemäß ÖSTP (Anm.: Personaldaten** des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jiii (t) iSd ÖStP)
- Anlage 5a: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)
- Anlage 5b: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
- Anlage 6a: Nachweis über Transferzahlungen

Vorgeschlagene Fassung

- § 23. Beteiligungen
- § 24. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
- § 25. Kulturgüter (Sachanlagen)
- § 26. Verbindlichkeiten
- § 27. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- § 28. Rückstellungen
- § 29. Rückstellungen für Prozesskosten
- § 30. Rückstellungen für Haftungen
- § 31. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
- § 32. Finanzschulden
- § 33. Aktive Finanzinstrumente
- § 34. Derivative Finanzinstrumente
- § 35. Nettovermögen
- § 36. Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
- § 37. Beilagen zum Rechnungsabschluss

4. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38. Erstellung der Eröffnungsbilanz
- § 39. Übergangsbestimmungen
- § 40. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Ergebnishaushalt
- Anlage 1b: Finanzierungshaushalt
- Anlage 1c: Vermögenshaushalt
- Anlage 1d: Nettovermögensveränderungsrechnung
- Anlage 1e: Ergebnis**rechnung** nach § 1 Abs. 2
- Anlage 1f: Vermögens**rechnung** nach § 1 Abs. 2 – **Aktiva**
Anlage 1f: Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva
- Anlage 2: Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis
- Anlage 3a: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder
- Anlage 3b: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden
- Anlage 4: Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jiii (t) iSd ÖStP
- Anlage 5a: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)
- Anlage 5b: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
- Anlage 6a: Nachweis über Transferzahlungen **von Trägern und an Träger des**

Geltende Fassung

- Anlage 6b: Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
 Anlage 6c: **Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anm.: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien))**
- Anlage 6d: **Nachweis über Kassenstärker (Anm.: Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3)**
- Anlage 6e: **Einzelnachweis über Geldverbindlichkeiten (Anm.: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder)**
- Anlage 6f: **Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder -betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien) (Anm.: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen)**
- Anlage 6g: **Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anm.: Anlagenspiegel)**
- Anlage 6h: **Anlagenspiegel (Anm.: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter)**
 Anlage 6i: **Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anm.: Leasingspiegel)**
 Anlage 6j: **Leasingspiegel (Anm.: Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft)**
- Anlage 6k: **Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anm.: Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%)**
- Anlage 6l: Nachweis über verwaltete Einrichtungen
 Anlage 6m: **Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anm.: Nachweis über aktive Finanzinstrumente)**
- Anlage 6n: **Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anm.: Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente)**
- Anlage 6o: **Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anm.: Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft)**
- Anlage 6p: **Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anm.: Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten)**
- Anlage 6q: **Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anm.:**

Vorgeschlagene Fassung

- öffentlichen Rechts**
- Anlage 6b: Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
 Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)
- Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)**
- Anlage 6d: Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3
- Anlage 6e: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder
- Anlage 6f: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
- Anlage 6g: Anlagenspiegel
- Anlage 6h: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
 Anlage 6i: Leasingspiegel
 Anlage 6j: Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
- Anlage 6k: Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
- Anlage 6l: Nachweis über verwaltete Einrichtungen
 Anlage 6m: Nachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6n: Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6o: Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
- Anlage 6p: Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
- Anlage 6q: Rückstellungsspiegel

Geltende Fassung

- Rückstellungsspiegel)
- Anlage 6r: *Rückstellungsspiegel (Anm.: Haftungsnachweis)*
- Anlage 6s: *Haftungsnachweise (Anm.: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen)*
- Anlage 6t: *Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen (Anm.: Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12) (Anm.: Anlage 6u und 6v außer Kraft getreten mit 23.1.2018)*
- Anlage 7: Nutzungsdauertabelle

Haushaltsgrundsatz

§ 2. Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

§ 40. (4) *Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden sind unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zu erstellen.*

Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

§ 3. (1) - (3) ...

(4) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

(5) und (6) ...

Zeitraum der Veranschlagung

§ 4. (1) Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(2) [siehe bei § 5 Abs. 4 unten]

Vorgeschlagene Fassung

- Anlage 6r: Haftungsnachweis
- Anlage 6s: Anzahl der Ruhe- und *Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger* und pensionsbezogene Aufwendungen
- Anlage 6t: Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12
- Anlage 6u: Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten*
- Anlage 7: Nutzungsdauertabelle

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 2. (1) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

(2) *Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften sind unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zu erstellen.*

Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

§ 3. (1) - (3) ...

(4) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, *aus* Transfers, *aus Finanzerträgen und aus Finanzaufwand*. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

(5) und (6) ...

Zeitraum der Veranschlagung

§ 4. Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

Geltende Fassung**Bestandteile des Voranschlags**

§ 5. (1) Der Voranschlag besteht aus

1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.

(2) Im Voranschlag sind voranzustellen

1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
2. und 3. ...

(3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, *die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind* (Anlage 6a),
2. bis 4. ...

§ 4. (2) *Für Voranschlagsprovisorien, Nachtragsvoranschläge gelten diese Bestimmungen sinngemäß.*

Gliederung des Voranschlags

§ 6. (1)-(3)...

(4) Für den Gesamthaushalt und für jedes Bereichsbudget ist ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag darzustellen. Wird ein Bereichsbudget in mehrere Globalbudgets aufgeteilt, ist für jedes Globalbudget ebenfalls ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Detailbudgets. Die Darstellung erfolgt auf Basis der in Anlage 1a und Anlage 1b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. Für den Gesamthaushalt, sowie für die Bereichs- und Globalbudgets erfolgt der Ausweis

Vorgeschlagene Fassung**Bestandteile des Voranschlags**

§ 5. (1) Der Voranschlag besteht aus

1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.

(2) Im Voranschlag sind voranzustellen

1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
2. und 3. ...

(3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),
2. bis 4...

(4) *Nachtragsvoranschläge sind gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie in den Beilagen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 darzustellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Nachtragsvoranschläge sinngemäß.*

Gliederung des Voranschlags

§ 6. (1)-(3)...

(4) Für den Gesamthaushalt und für jedes Bereichsbudget ist ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag darzustellen. Wird ein Bereichsbudget in mehrere Globalbudgets aufgeteilt, ist für jedes Globalbudget ebenfalls ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Detailbudgets. Die Darstellung erfolgt auf Basis der in Anlage 1a und Anlage 1b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. Für den Gesamthaushalt, sowie für die Bereichs- und Globalbudgets erfolgt der Ausweis

Geltende Fassung

der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen auf erster Ebene (MVAG 1) und für die Detailbudgets auf zweiter Ebene (MVAG 2). Wird ein Bereichsbudget oder ein Globalbudget nicht weiter aufgeteilt, ist dieses bis zur zweiten Ebene der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen auszuweisen. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 11) dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 11) dar.

(5)-(7)...

(8) Die Verwendung von in den Anlagen 2 und Anlagen 3a bzw. 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig. Je nach Sachverhalt sind aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

(9)...

Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 8. (1)...

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern (1. Ebene der Mittelverwendungsgruppe):

1. Personalaufwand,
2. Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
3. Transferaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) und (4)...

(5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt.

Vorgeschlagene Fassung

der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen auf erster Ebene (MVAG 1) und für die Detailbudgets auf zweiter Ebene (MVAG 2). Wird ein Bereichsbudget oder ein Globalbudget nicht weiter aufgeteilt, ist dieses bis zur zweiten Ebene der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen auszuweisen. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 11) dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 11) dar.

(5)-(7)...

(8) Die Verwendung von in den Anlagen 2 und Anlagen 3a bzw. 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig. Je nach Sachverhalt sind aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

(9)...

Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 8. (1)...

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern (1. Ebene der Mittelverwendungsgruppe):

1. Personalaufwand,
2. Sachaufwand,
3. Transferaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) und (4)...

(5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist **jedenfalls** der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches

Geltende Fassung

Im Falle von Kapitaltransfers sind § 11 Abs. 5 und § 36 zu beachten.

(6)-(8)...

Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag

§ 11. (1) Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung sind mindestens in folgende **Mittelaufbringungs-** und **-verwendungsgruppen** zu gliedern (Anlage 1b):

1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
2. Einzahlungen aus Transfers,
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen,
4. Auszahlungen aus Personalaufwand,
5. Auszahlungen aus Sachaufwand,
6. Auszahlungen aus Transfers,
7. Auszahlungen aus Finanzaufwand.

(2)...

(3) Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung sind mindestens in folgende **Mittelaufbringungs-** und **-verwendungsgruppen** (Anlage 1b) zu gliedern:

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
2. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
3. Einzahlungen aus Kapitaltransfers (**Investitionszuschüsse**),
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
5. Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,

6. Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

(4) Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen zu verstehen. Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert **400 Euro** übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen. Auszahlungen für die

Vorgeschlagene Fassung

Interesse besteht, gewährt. Im Falle von Kapitaltransfers sind § 11 Abs. 5 und § 36 zu beachten.

(6)-(8)...

Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag

§ 11. (1) Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung sind mindestens in folgende **Mittelverwendungs-** und **-aufbringungsgruppen** zu gliedern (Anlage 1b):

1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
2. Einzahlungen aus Transfers,
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen,
4. Auszahlungen aus Personalaufwand,
5. Auszahlungen aus Sachaufwand,
6. Auszahlungen aus Transfers,
7. Auszahlungen aus Finanzaufwand.

(2)...

(3) Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung sind mindestens in folgende **Mittelverwendungs-** und **-aufbringungsgruppen** (Anlage 1b) zu gliedern:

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
2. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
3. Einzahlungen aus Kapitaltransfers,
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
5. Auszahlungen **aus der Gewährung von** Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
6. Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

(4) Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen zu verstehen. Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert **die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988**

Geltende Fassung

Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie sind nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

(5)...

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen und investiven Gebarung ist der Nettofinanzierungssaldo. **Der Nettofinanzierungssaldo ist über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen.**

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind nach Anlage 1b folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten,
3. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen,
4. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
5. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten und
6. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten.

Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

Grundsätze des Rechnungsabschlusses

§ 13. (1)

(2) Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt

Vorgeschlagene Fassung

– **ESiG 1988, BGBl. Nr. 400/1988**, übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen. Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie sind nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

(5)...

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen Gebarung (**Saldo 1**) und der investiven Gebarung (**Saldo 2**) ist der Nettofinanzierungssaldo (**Saldo 3**). **Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).**

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind nach Anlage 1b folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten **mit Grundgeschäft**,
3. Einzahlungen aus dem Abgang von **Finanzinstrumenten**,
4. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
5. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten **mit Grundgeschäft** und
6. Auszahlungen für den Erwerb von **Finanzinstrumenten**.

Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

Grundsätze des Rechnungsabschlusses

§ 13. (1)

(2) Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt

Geltende Fassung

und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen. Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

(3)-(8)...

Bestandteile des Rechnungsabschlusses

§ 15. (1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:

1. der Ergebnis- (Anlage 1a), Finanzierungs- (Anlage 1b) und Vermögensrechnung (Anlage 1c),
2. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 darzustellen ist, sofern nicht § 6 Abs. 2 zur Anwendung kommt,
3. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) und
4. den Beilagen gemäß § 37.

(2) Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung gem. Abs. 1 Z 1 ist im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen (§ 7 Abs. 5).

(3)

(4) Die Vermögensrechnung ist in die in § 18 angeführten Positionen zu gliedern (Anlage 1c) und unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 19 bis 36) für den Gesamthaushalt der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen. Dabei sind die Werte des **abzuschließenden** Finanzjahres den Werten des vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Die Veränderungen zwischen den Finanzjahren sind gesondert auszuweisen.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen. Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für **Mittelverwendungen und -aufbringungen** handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

(3)-(8)...

Bestandteile des Rechnungsabschlusses

§ 15. (1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:

1. der Ergebnis- (Anlage 1a), Finanzierungs- (Anlage 1b) und Vermögensrechnung (Anlage 1c),
2. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 darzustellen ist, sofern nicht § 6 Abs. 2 zur Anwendung kommt,
3. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d),
4. **der Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1e), Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva (Anlage 1f) und Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva (Anlage 1f) sowie**
5. den Beilagen gemäß § 37.

(2) *entfällt*

(3) ...

(4) Die Vermögensrechnung ist in die in § 18 angeführten Positionen zu gliedern (Anlage 1c) und unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 19 bis 36) für den Gesamthaushalt der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen. Dabei sind die Werte des **zu beschließenden** Finanzjahres den Werten des vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Die Veränderungen zwischen den Finanzjahren sind gesondert auszuweisen.

(5) ...

Geltende Fassung

Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo

§ 17. (1) In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen. Unter dem Nettoergebnis sind Zuweisungen an bzw. Entnahmen aus Haushaltsrücklagen (§ 27) darzustellen.

(2) Das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2), das ist die allgemeine Gebarung der Finanzierungsrechnung, ist der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(3)...

(4) Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 6) und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 5) ergibt sich die Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7). Der Anfangsbestand, die Veränderung und der Endbestand an liquiden Mitteln in der Finanzierungsrechnung haben jenen in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

Gliederung der Vermögensrechnung

§ 18. (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu erfassen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln, Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

(2)-(4)...

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und

Vorgeschlagene Fassung

Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

§ 17. (1) In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, das ist die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen (Saldo 0). Unter dem Nettoergebnis ist der Saldo aus Zuweisungen an und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (§ 27) darzustellen (Saldo 01). Aus dem Nettoergebnis (Saldo 0) und dem Saldo der Haushaltsrücklagen (Saldo 01) ergibt sich das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00).

(2) In der Finanzierungsrechnung ergibt sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(3)...

(4) Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 6) und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 5) ergibt sich die Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 7). Die Veränderung der Zahlungsmittel in der Finanzierungsrechnung hat der Differenz aus dem Anfangsbestand und dem Endbestand an liquiden Mitteln vermindert um kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

Gliederung der Vermögensrechnung

§ 18. (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers), Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu erfassen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln, Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) und dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

(2)-(4)...

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen,

Geltende Fassung

immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

(6) und (7)...

Ansatz- und Bewertungsregeln**§ 19. (1)-(4)...**

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, *soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben,* jener zu verwenden, der dem Zinssatz der *am* Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

(6)-(15)...

Vorräte**§ 22. (1)-(4)...**

(5) Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

Beteiligungen**§ 23. (1)...**

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen *in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform,* sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3)-(9)...

Rückstellungen**§ 28. (1)...****Vorgeschlagene Fassung**

langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

(6) und (7)...

Ansatz- und Bewertungsregeln**§ 19. (1)-(4)...**

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist *entweder ein marktüblicher Zinssatz oder* jener zu verwenden, der dem Zinssatz der *zum* Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. *Unter einem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der zum Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.*

(6)-(15)...

Vorräte**§ 22. (1)-(4)...**

(5) Es ist ein *Vorrats*verzeichnis zu führen.

Beteiligungen**§ 23. (1)...**

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3)-(9)...

Rückstellungen**§ 28. (1)...**

Geltende Fassung

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) **am** Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3)-(7)...

Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1)...

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der **Statistik Austria** zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) **am** **Rechnungsabschlussstichtag** zu entsprechen.

(3)...

Aktive Finanzinstrumente

§ 33. (1)-(5)...

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) **im Anhang** zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7)-(9)...

Nettovermögen

§ 35. Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich

Vorgeschlagene Fassung

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) **oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 jeweils zum** Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3)-(7)...

(8) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 5 sind insoweit keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrerinnen und Landes- und Religionslehrer zu bilden, als eine Erstattung durch den Bund erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1)...

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und **entweder** die von der **Bundesanstalt Statistik Österreich** zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung **oder andere veröffentlichte Pensionstabellen heranzuziehen**. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat **entweder** der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) **oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 zu entsprechen**.

(3)...

Aktive Finanzinstrumente

§ 33. (1)-(5)...

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) **in einem Anhang zum Rechnungsabschluss** zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7)-(9)...

Nettovermögen

§ 35. Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich

Geltende Fassung

ausgehend vom Nettovermögen zum Rechnungsabschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres aus:

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. der Nacherfassung von Vermögenswerten,
3. den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8),
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,
5. den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
6. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres,
7. dem Nettoergebnis des Finanzjahres **vor Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen** und
8. **der Zuweisung und Entnahme von** Haushaltsrücklagen.

Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 37. (1) Dem Rechnungsabschluss sind die folgenden Anlagen beizufügen:

1. Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist (Anlage 5a bzw. 5b).
2. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, **die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind** (Anlage 6a),
3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b),
4. Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c und 6d),
5. Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder (Anlage 6e),
6. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f),

Vorgeschlagene Fassung

ausgehend vom Nettovermögen zum Rechnungsabschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres aus:

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. der Nacherfassung von Vermögenswerten,
3. den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8),
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,
5. den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
6. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres,
7. **der Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen,**
8. dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
9. **den** Haushaltsrücklagen.

Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 37. (1) Dem Rechnungsabschluss sind die folgenden Anlagen beizufügen:

1. Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist (Anlage 5a bzw. 5b).
2. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),
3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b),
4. Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c und 6d),
5. Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder (Anlage 6e),
6. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f),

Geltende Fassung

7. Anlagenspiegel (Anlage 6g) und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h),
8. Leasingsspiegel (Anlage 6i),
9. Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k),
10. Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l),
11. Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n),
12. Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o),
13. Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p),
14. Rückstellungsspiegel (Anlage 6q),
15. Haftungsnachweis (Anlage 6r),
16. die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird (Anlage 6s).
17. Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12 (Anlage 6t),
18. Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4).

(2) Die der Verordnung beigefügten Anlagen enthalten Mindestangaben.

Erstellung der Eröffnungsbilanz

§ 38. (1)-(7)

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz **können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und** sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) ...

Inkrafttreten

§ 40. (1)...

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für Länder und Gemeinden

Vorgeschlagene Fassung

7. Anlagenspiegel (Anlage 6g) und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h),
8. Leasingsspiegel (Anlage 6i),
9. Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k),
10. Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l),
11. Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n),
12. Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o),
13. Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p),
14. Rückstellungsspiegel (Anlage 6q),
15. Haftungsnachweis (Anlage 6r),
16. die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird (Anlage 6s),
17. Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12 (Anlage 6t),

17a. Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u) und

18. Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4).

(2) Die der Verordnung beigefügten Anlagen enthalten Mindestangaben.

Erstellung der Eröffnungsbilanz

§ 38. (1)-(7)

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) ...

Inkrafttreten

§ 40. (1)

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für **die Gebietskörperschaften**

Geltende Fassung

spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(3)...

(4) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden sind unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen.

Vorgeschlagene Fassung

spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(3)...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 samt Überschrift, § 3 Abs. 4, § 4, § 5 Abs. 1, 3 und 4, § 6 Abs. 4 und 8, § 8 Abs. 2 und 5, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 17 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 und 5, § 19 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 28 Abs. 2 und 8, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 6, § 35 Z 7 bis 9, § 37 samt Überschrift, § 38 Abs. 8 und § 40 Abs. 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f (Aktiva), 1f (Passiva), 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 6a, 6b, 6c (Länder inkl. Wien), 6c (Gemeinden), 6d, 6e, 6f, 6g, 6i, 6j, 6k, 6l, 6m, 6n, 6o, 6q, 6r, 6s, 6t, 6u und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft und sind von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt.

(5) Die Gebietskörperschaften, die bereits im Jahr 2022 einen Voranschlag gemäß dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018 für das Finanzjahr 2024 beschlossen haben, haben die in Abs. 4 angeführten Bestimmungen erstmals für den Voranschlag und Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025 anzuwenden.